

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Ralph Kaiser

Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 99

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Raumplanung
E 2. Juni 2020

Amt für Verkehr und Tiefbau Kanton Solothurn
29. Mai 2020
Reg.-Nr.
GEKO-Nr.

26. Mai 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 7. Mai 2020 stellt die Einwohnergemeinde Gunzgen dem Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich. Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 4. Dezember 2019 beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement fand nicht statt.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Gunzgen erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Gunzgen vom 4. Dezember 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit Reglement (**Einschreiben**)